

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 2 (1910)

Heft: 8

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das finanzielle Gesamtbild sieht demnach wesentlich günstiger aus als im Vorjahr, dabei muss man sich aber hüten, zu optimistisch zu werden, denn auch das vorliegende Ergebnis ist im Verhältnis zu den Anforderungen, die an die modernen Gewerkschaftsverbände gestellt werden, ein sehr bescheidenes.

Das ist nun ziemlich alles, was aus Tabelle A zu entnehmen ist. Sie gibt uns Aufschluss über die absoluten Summen, die die Verbände im Berichtsjahr ausgeben mussten, und darüber, wie sich diese Summen auf die wichtigsten Ausgabe-posten verteilen.

Wer nun über die Gesamtsummen der Ausgaben weitere Vergleiche anstellen will, der muss zunächst seinen Beobachtungsbereich auf mehrere Jahre ausdehnen und die in Tabelle B aufgestellten Ziffern prüfen.

Die Darstellung in Tabelle B ist so einfach, dass wir besondere Kommentare hierzu für überflüssig halten.

Handelt es sich darum, die Art, wie die einzelnen Verbände wirtschaften, zu beurteilen, dann müssen gleichzeitig verschiedene Faktoren ins Auge gefasst werden.

Auch hier gilt es in erster Linie die ordentlichen Einnahmen der Organisation den Ausgaben gegenüberzustellen und womöglich die Rechnungsabschlüsse für mehrere Jahre zu vergleichen.

Will man auf die Leistungsfähigkeit einer Organisation ihren Mitgliedern gegenüber mit Bezug auf das Unterstützungswesen schliessen, dann wird es notwendig, die Verhältnis-ziffern in den Tabellen C und D zu vergleichen.

Bei den Vergleichen, die Tabelle C bietet, bitten wir noch folgendes zu beachten:

Beim Posten *Verwaltung* ist ein bedeutender Unterschied zum vornherein zu machen zwischen Verbänden, die gut ausgebaute Unterstützungseinrichtungen und daher mehr Verwaltungsarbeiten zu bewältigen haben, und solchen, denen diese Einrichtungen noch fehlen.

Ferner muss man dabei die Berücksichtigung mehrerer Sprachen (Übersetzungs- und Druckkosten des Verwaltungsmaterials) für einzelne Verbände nicht vergessen.

Das gleiche trifft zu mit Bezug auf die Posten *Agitation* und *Delegationen*, namentlich aber für den Posten *Verbandsorgan*. Hierbei kommt ferner die Mitgliederzahl sehr wesentlich in Betracht, indem die kleinen Verbände für Verwaltung und Verbandsorgan verhältnismässig das Doppelte, häufig das Dreifache des Betrages auslegen müssen, den die grossen Verbände hierfür auslegen.

Was nun die Ausgaben für Unterstützungszwecke anbetrifft, so müssen dabei gleichzeitig

die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge berücksichtigt werden, bevor man aus den in Tabelle D gebotenen Vergleichen für die einzelnen Verbände bestimmte Schlussfolgerungen zieht.

Wir werden über das Beitragswesen und die Unterstützungssätze in der nächsten Nummer eine Zusammenstellung veröffentlichen, können jedoch jetzt schon mitteilen, dass diese sich von der in Nr. 9, Jahrgang I der «Rundschau» bereits gebrachten Darstellung nur wenig unterscheiden.

Nach diesen Ausführungen glauben wir es dem Leser überlassen zu müssen, sich über die Verwaltung und die Leistungen der Gewerkschaftsverbände auf dem Gebiet des Unterstützungswesens sein eigenes Urteil zu bilden.

So weit wir aus den Vergleichen der Steigerung der Leistungen der Verbände für Unterstützungs- und Bildungszwecke mit den Einnahmen an Beiträgen und den Ausgaben für Verwaltung die Sachlage zu beurteilen vermögen, hätten die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Jahre 1909 mit wenigen Ausnahmen ihren Mitgliedern bedeutend mehr geboten als im Jahre 1906. Nun haben wir hier nur einen Teil des Tätigkeitsgebietes der Gewerkschaftsverbände nachgeprüft; was sie auf dem wichtigsten Gebiet der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, resp. der Abwehr geplanter Verschlechterungen usw. zu leisten vermochten, soll in einem weiteren Kapitel noch untersucht werden.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Ein wirksamer Protest.

In ihrem Kampfe um die Organisation, um die Sicherung ihrer Arbeitsbedingungen, um die Wahrung ihrer Menschenrechte, ihrer Existenz, sind die **Brauereiarbeiter** der Uebermacht des Geldsacks eines internationalen Unternehmerverbandes, der List einer Gruppe bürgerlicher Juristen und dem Verrat der «Schwarzen» unterlegen.

Welcher Arbeiter, welche Arbeiterin hätte sich nicht über das brutale Vorgehen der Brauereibesitzer, ihrer Helfer und Helfershelfer gegenüber den Brauereiarbeitern entrüstet.

Alle Fehler und Schwächen, die auf seiten der Arbeiterschaft bei diesem Kampfe vorgekommen sind, bedeuten nichts gegenüber der Tatsache, dass die Organisation der Unternehmer ihre wirtschaftliche Uebermacht rücksichtslos zur Anwendung brachte, um die Arbeiterschaft zu bodigen, deren Organisation zu schwächen.

Es ist eine absurde, vom Standpunkt der Arbeiterinteressen geradezu unheilvolle Verken- nung der Tatsachen, wenn das Vorgehen der Brauherren als normale Gegenaktion oder gar als Notwehr gegenüber den Forderungen, respek- tive der Aktion der Brauereiarbeiter aufgefasst wird.

Selbst in dem für die Brauherren schlimmsten Falle, d. h. auch dann noch, wenn diese die Forderungen der Arbeiter in vollem Umfang hätten bewilligen müssen, wären den Brauerei- besitzern immer noch schöne Profite sicher ge- blieben.

Die vorzüglichen Produktionsmittel, die aus- gezeichnet funktionierende technische und kom- merzielle Organisation in der Brauereiindustrie, über die bekanntlich die Herren allein verfügen, sichern diesen **sogar bei weitgehender Berücksichtigung der Arbeiterforderungen** eine Situa- tion, die sie mit den bestbezahlten und den am günstigsten gestellten Arbeitern nie tauschen würden.

Die Existenz keines einzigen Menschen wäre dadurch bedroht gewesen, dass man den Arbeitern entgegengekommen wäre. **Es lag ausschliesslich in der Hand der Brauherren**, sich die Kosten, d. h. den Schaden und den Aerger dieses Kampfes durch rechtzeitiges Entgegenkommen an die Ar- beiter zu sparen.

Wenn die Herren das nicht getan haben, so handelte es sich für sie nur darum, in ihrem Bestreben nach möglichst hohem Profit unbeschränkt zu bleiben. *Um mehr oder minder Profit hat es sich für die Herren gehandelt; möglichst hohe Dividenden!* war ihre Losung.

Anders standen die Dinge bei den Arbeitern.

Mögen sie in ihrem Vorgehen ungeschickt erscheinen, so ist es doch sehr fraglich, ob an- dere in der gleichen Situation sich viel vorteil- hafter aus der Sache zu ziehen gewusst hätten.

Man möge doch auch bedenken, dass es sich in diesem Falle für die Arbeiter schliesslich um die Sicherung der Arbeitsbedingungen, d. h. um ihre Existenzmöglichkeit, um die Zukunft der Brauereiarbeiter und ihrer Angehörigen handelte.

Das Recht und die Entwicklungsmöglichkeit der Organisation, die bei den Forderungen der Brauereiarbeiter im Vordergrund standen, d. h. da- bei in erster Linie gewahrt werden sollten, sie bedeuten doch schliesslich nichts anderes für den Lohnarbeiter als das Recht zur Existenz, die Daseinsmöglichkeit überhaupt, die ihnen von den Unternehmern und von den «Schwarzen» bei jeder Gelegenheit bestritten und verkürzt werden.

Wenn die organisierten Arbeiter oder deren Führer sich in der Machtkonstellation verrechnen, dann sind das grobe Fehler, die sich aber zu-

nächst an denen rächen, die sie begangen haben. Es ist daher notwendig und durchaus angebracht, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Da- gegen wäre es falsch, ebenso falsch wie die ei- genen Fehler nicht einzusehen, wenn man nach- her so weit geht durch Vorwürfe an die Adresse der eigenen Kampfesgenossen, die Schlechtigkeit, die brutale Gewalttätigkeit, die von den Gegnern der organisierten Arbeiterschaft im Kampfe ge- übt wird, in den Hintergrund zu drängen, in Vergessenheit geraten zu lassen.

Man möge doch daran denken, *dass zur Stunde über 400 Brauereiarbeiter mit ihren Frauen und Kindern direkt verhungern müssten, wenn es nach dem Willen der Brauherren gehen würde.*

Die Unternehmerbrutalität kehrt sich gar nicht daran, dass dadurch über tausend Personen *vollständig unschuldig* betroffen werden. Ueber 1200 Menschen sollen nun Not leiden, weil die Brauereiarbeiter glaubten, ein Recht zu haben, die Sicherung günstiger Arbeitsbedingungen zu fordern, weil die konsumierende Arbeiterschaft sich einbildete, berechtigt zu sein, das Bier der Brauereien nicht zu trinken, die den Arbeitern diese Forderungen ablehnen.

Gegen so blutiges Unrecht sollten die klassen- bewussten Arbeiter nicht energisch protestieren?

Ueber den offenen Verrat der Schänder des Namens Christi, die den Gewalthabern dieser Welt helfen, das für bessere Gesellschaftszustände kämpfende Proletariat niederzuringen, darüber sollten wir uns nicht entrüsten?

Man braucht kein frommer Christ zu sein, um zu wissen, dass die Ideale des gegen den allmächtigen Kapitalismus kämpfenden Proleta- riats den Idealen des Gründers der Religion der Nächstenliebe hundertmal näher stehen als der schmutzige Verrat der Söldlinge der Firma *Brielmayer, Greven & Cie.*, mit der wir uns ge- legentlich noch auseinandersetzen werden.

Aber nicht nur zu protestieren gilt es gegen grosse und kleine Missetäter, sondern es gilt nun auch zu handeln.

Der Unternehmerwillkür zum Trotz muss überall mitgeholfen werden, die Reihen des Ver- bandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter, die in diesem Kampfe stark gelitten haben, wieder auszufüllen, den Sektionen wo immer möglich an die Hand zu gehen.

Die zaghaften und furchtsamen Elemente müssen wieder aufgemuntert, den Verbandssek- tionen neue tüchtige Kräfte zugeführt werden.

Es soll, es darf nicht geschehen, dass wir uns von den Unternehmern und ihren «schwarzen» Knechten eine einzige Organisation, und wenn es die kleinste im Gewerkschaftsbund wäre, ein- fach umbringen lassen.

Noch weniger dürfen wir die Opfer dieses Kampfes auf der Strasse im Stich lassen, sie gehören zu den Blutzügen der *sozialen* Reformation.

Wenn die deutschen und österreichischen Kameraden, sogar die Brauer in Nordamerika Tausende von Franken opferten, um den schweizerischen Brauereiarbeitern zu helfen, dann darf wahrhaftig die schweizerische Arbeiterschaft, die bis dahin für diesen Kampf keine finanziellen Opfer leistete, nicht zurückstehen.

Es ist nicht an uns, Genossen zu strafen, die sich verrechnet haben, das besorgen die wütenden Gegner zur Genüge. Dagegen wollen wir lieber die Wunden zu heilen suchen, die geschwächten Kämpfer stärken, um schliesslich mit vereinten Kräften das zu erobern, wozu der einzelne zu schwach war.

Dafür zu sorgen, dass die Sammelisten des Gewerkschaftsbundes möglichst rasch und erfolgreich zirkulieren, das ist für den Augenblick der wirksamste Protest gegen alle Fehler, gegen alle Missetat und Unrecht, die in diesem Kampfe zutage treten.

Ueber alles andere wird sich noch Gelegenheit finden, ausführlich zu diskutieren.

Maler und Gipser.

Der neue Tarifvertrag im Maler- und Gipsergewerbe der Stadt Bern.

Nachdem nun der Konflikt im Maler- und Gipsergewerbe erledigt ist, veröffentlichen wir nachfolgend die wichtigeren Bestimmungen des neuen Vertrages, die auch weitere Kreise interessieren werden.

Die normale Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, von morgens 7 bis 12 Uhr und von mittags 2 bis 6 Uhr.

Die Einteilung ist folgende: Vom 1. März bis 31. Oktober 9 Stunden, vom 1. November bis 30. November 8 Stunden, vom 1. Dezember bis 31. Januar 7 Stunden, vom 1. Februar bis 28. Februar 8 Stunden. In Neubauten ist vom 1. Dezember bis 1. Februar eine Arbeitszeitverlängerung von täglich einer halben Stunde zulässig. Die Mittagspause beträgt bei der verkürzten Arbeitszeit 1½ Stunden. An Samstagen und Vorabenden der Feiertage ist während der Normalarbeitszeit eine Stunde früher Feierabend mit Lohnabzug.

Zahlungseinheit ist der Stundenlohn. Er beträgt für Maler nicht weniger als 71 Rp., für Gipser nicht weniger als 80 Rp. Für diejenigen Arbeiter, die den Minimallohn bereits beziehen, tritt eine sofortige Erhöhung des Lohnes um drei Prozent, für diejenigen, die seit dem 1. März 1910 keine Lohnerhöhung erhalten haben, eine solche um 5 Prozent ein.

Handlanger erhalten, nachdem sie sechs Monate im Beruf beschäftigt, einen Minimallohn von 52 Rp.

Der Lohn wird alle 14 Tage innerhalb der für den Samstag festgesetzten Arbeitszeit in verschlossenem Kuvert mit genauer detaillierter Ausrechnung bezahlt. Der Arbeiter ist berechtigt, an Zwischen-Samstagen Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern er bis spätestens Freitagabend dem Meister es mitgeteilt hat. Als Décompte kann der Meister einen Taglohn einbehalten.

Akkordarbeit ist nicht gestattet.

Für Ueberstunden von 6—7 Uhr morgens und von 6—8 Uhr abends wird ein Zuschlag von 50 Prozent bezahlt. Für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist der doppelte Lohn zu entrichten.

Den Arbeitern, die üblicherweise das Mittagessen zu Hause einnehmen, werden für jeden Arbeitstag 20 Cts. Tramgeld vergütet, sofern sie von der Werkstatt und von ihrer Wohnung mindestens zwei Kilometer Weg zurückzulegen haben. Bei Arbeiten ausserhalb der Gemeinde Bern erhält der Arbeiter, wenn er das Mittagessen auswärts einnehmen muss, eine Zulage von 90 Cts. im Tag. Die Hälfte der Zeit, die nötig ist, um auf die Arbeitsstelle zu gelangen, fällt dem Gehilfen zu. Bei Entfernungen, die den Gehilfen nötigen, Kost und Logis auswärts zu nehmen, wird eine Zulage von Fr. 2.25 pro Tag, einschliesslich der Sonn- und Feiertage, ausgerichtet. Für Orte, an denen der Lebensunterhalt besonders teuer ist, wird die Zulage entsprechend erhöht. Der Gehilfe hat Anspruch auf Vergütung der Hin- und Rückfahrt, für Verheiratete eine einmalige Fahrt im Monat hin und zurück bei längerer Dauer der Arbeit, und der Kosten für den Transport des Werkzeuges und des Gepäcks, sofern es nicht im Personenwagen mitgeführt werden kann.

Eine Kündigung findet gegenseitig nicht statt.

Jeder Meister ist verpflichtet, seine Arbeiter gegen Unfall und Berufskrankheiten zu versichern. Die Versicherungskosten werden zu gleichen Teilen von Meister und Arbeiter getragen. Auf Verlangen der Arbeiter oder des Vertreters des Verbandes sind die nötigen Ausweise über die Prämienzahlung zu leisten. Während der Dauer der durch einen nicht bestrittenen Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit ist der Lohn regelmässig am Zahltag zu entrichten. Versicherungen sind nur mit solchen Gesellschaften abzuschliessen, die während der Erwerbsunfähigkeit den vollen Lohnausfall vergüten.

Dieser Vertrag gilt bis zum Inkrafttreten eines schweizerischen Tarifes. Kommt der schweizerische Tarif bis zum 10. März 1911 nicht zustande, tritt die gemäss der Vereinbarung der Vertragsparteien vom 15. Juli 1910 bestellte Einigungskommission zusammen und erledigt als Schiedsgericht die Frage der Fortdauer oder der Revision dieses Vertrages, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass ein gleichzeitiger Konflikt auf der ganzen Linie der 1912 ablaufenden Verträge und der Verträge von Zürich, Bern, Basel und Davos vermieden wird.

Entstehen bis zur Feststellung des schweizerischen Tarifvertrages Streitigkeiten zwischen den Verbänden, so konstituiert sich die im vorhergehenden Artikel erwähnte Einigungskommission zu einem Schiedsgericht und entscheidet endgültig.

Buchbinder.

Vereinbarung zwischen dem Verband stadtbernischer Buchbindermeister und dem Buchbinderfachverein Bern.

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in sämtlichen Betrieben 9 Stunden, an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen 8 Stunden.

Art. 2. Die Minimallöhne betragen pro Woche:

- a) *Buchbinder*: Im 1. Gehilfenjahr ist die Festlegung der Höhe des Lohnes dem Meister überlassen. Im 2. Gehilfenjahr Fr. 30.—
- b) *Spezialarbeiter*: Vergolder (Sortimentspresser u. Handvergolder), Goldschnittmacher, Marmorierer, Linierer, Portefeuille, Zuschneider, Beschneider, Nachseher (Warenkontrolleure) erhalten Fr. 36.— nach einjähriger Tätigkeit in einem der vorgenannten Spezialfächer.

Hierin sind nicht inbegriffen Gehilfen der Zuschneider und Partiepresser. Diese fallen unter Position 2a.

- c) *Hilfsarbeiter*: Im 1. Arbeitsjahr Fr. 10.80, im 2. Arbeitsjahr Fr. 16.20, im 3. Arbeitsjahr Fr. 20.50. nach dem 3. Arbeitsjahr Fr. 24.30.
- d) *Arbeiterinnen*: Im 1. Arbeitsjahr Fr. 9.70, im 2. Arbeitsjahr Fr. 15.10, im 3. Arbeitsjahr Fr. 18.—.
- e) *Selbständige Arbeiterinnen*, die ständig an Falz-, Faden- und Draht-Buch-Heftmaschinen, an Buchdruck- und Paginiermaschinen beschäftigt sind: Nach einjähriger Tätigkeit an der betreffenden Spezialmaschine Fr. 20.—.

Die Feiertage Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten und Neujahr (die beiden letztern, sofern sie auf einen Werktag fallen) werden bezahlt nach sechsmonatiger Tätigkeit in demselben Geschäft.

Versäumte Arbeitszeit wird nach Stunden berechnet abgezogen.

Art. 3. Ueberstunden. Die ersten zwei Ueberstunden werden mit 25%, die weiteren Stunden bis Mitternacht mit 50%, nach Mitternacht und an Sonn- und Feiertagen mit 100% Zuschlag vergütet.

Art. 4. Der 1. Mai ist freizugeben, wenn es die Geschäftslage erlaubt, jedoch ohne Bezahlung.

Art. 5. Diejenigen, die zurzeit höhere Löhne erhalten, dürfen durch vorgenannte Bestimmungen nicht verkürzt werden.

Art. 6. Arbeiter und Arbeiterinnen in Schreibfabriken, welche die vorgenannten Löhne bereits beziehen und seit 1. April 1910 im gleichen Geschäft tätig sind, erhalten eine Lohnaufbesserung von 2%, insofern nicht spezielle Vereinbarungen getroffen worden sind.

Ausgenommen sind diejenigen, welche seit 1. April 1910 bereits eine Lohnerhöhung von 2% erhalten haben.

Auf 1. Juli 1912 tritt in sämtlichen Betrieben eine weitere Lohnerhöhung von 3% ein für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die seit dem 1. April 1912 im gleichen Geschäft tätig sind.

Art. 7. Dieser Vertrag tritt mit dem 11. Juli 1910 in Kraft und dauert bis 30. Juni 1915. Wird derselbe nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so bleibt er ein weiteres Jahr in Kraft.

Für den Buchbinderfachverein Bern,

Der Präsident: F. Zimmermann. Der Sekretär: E. Zehnder.

Für den Verband stadtbernischer Buchbindermeister:

Der Präsident: Gustav Hemmeler. Der Sekretär: R. Suter.



Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

I.

Die Arbeitslosigkeit ist zweifellos eine der brennendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Sie ist eine Folge unserer kapitalistischen Produktionsordnung, steigt und fällt mit der wirtschaftlichen Prosperität. Bald ist Hochkonjunktur und alle Muskeln werden angespannt, dann kommt die Krise, der Absatz stockt, die Betriebe werden eingeschränkt, massenhafte Arbeiterentlassungen erfolgen, das Arbeitslosenheer schwillt lawinenartig an.

Aber abgesehen von diesem Wechsel der Konjunktur ist die Arbeitslosigkeit eine dauernde und leider unabänderliche Begleiterscheinung dieser privatkapitalistischen Produktionsordnung. Diese vermag, selbst wenn sie den guten Willen dazu hätte, nicht die Produktion zu regeln, was ja eine

Vorbedingung wäre zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit überhaupt. Die Kartelle, Syndikate usw. versuchen ja eine gewisse Regelung der Produktion, aber nicht etwa, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, sondern lediglich, um den Profit der Kapitalisten sicherzustellen. Das ist ja auch offen anerkannt worden in der «Arbeitgeberzeitung» vom 3. März 1908. Dort heisst es:

«Es ist ja gerade der Zweck der kapitalistischen Syndikate, durch eine Regelung der Produktion, eventuell durch eine Beschränkung der Förderung die Marktpreise hochzuhalten.»

Da werden Betriebe zusammengelegt, Betriebsmittel und Arbeitskräfte gespart, also gerade alles andere als eine Milderung der Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Trotzdem beweisen diese Mittel der Trusts, dass es möglich ist, rationeller und mit weniger Arbeitskräften zu produzieren, und damit geben sie, wenn auch ungewollt und unbewusst, einen Beweis für die Widersinnigkeit der heutigen regellosen Produktionsordnung. Friedrich Engels sagt:

«In den Trusts schlägt die freie Konkurrenz um ins Monopol, kapituliert die planlose Produktion der kapitalistischen Gesellschaft vor der planmässigen Produktion der hereinbrechenden sozialistischen Gesellschaft. Allerdings zunächst noch zu Nutz und Frommen der Kapitalisten. Hier aber wird die Ausbeutung so handgreiflich, dass sie zusammenbrechen muss. Kein Volk würde eine durch Trusts geleitete Produktion, eine so unverhüllte Ausbeutung der Gesamtheit durch eine kleine Bande von Couponabschneidern sich gefallen lassen.»

Die heutige Gesellschaft wird also *nie* das Recht auf Arbeit verwirklichen können. Liesse sie alle arbeitslosen Proletarier produzieren, würde eine noch grössere Menge unverkäuflicher Waren entstehen und damit *eine Weltkrise*.

Die heutigen Krisen entstehen ja gerade aus dem Ueberfluss, so paradox das klingen mag. In Wirklichkeit freilich ist es die *Unterkonsumtion*; denn wären alle Menschen in der Lage, sich alle zum Leben nötigen Dinge zu beschaffen — Krise und Arbeitslosigkeit wären mit einem Schlage beseitigt.

Das ist ja der ungeheure Widerspruch in unserer Gegenwartsgesellschaft: Weil Ueberfluss, deshalb Mangel für Millionen von Menschen an Waren und an Arbeit. Der englische Geschichtsschreiber Carlyle hat das recht drastisch in einem kurzen Satze gesagt:

«Auf der einen Seite hunderttausend nackte Rücken, die nicht bekleidet, auf der anderen Seite hunderttausend Hemden, die nicht verkauft werden können.»